

# Förderrichtlinien des Trägerwerk des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord



Die folgenden Förderrichtlinien sind vom Vorstand des Trägerwerks des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord erlassen und bis auf ihren Widerruf gültig. Diese Richtlinien beinhalten folgendes:

- Zuschussrichtlinien des Trägerwerks des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord
- Strukturförderungen des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord

Bei der Antragsstellung sind die vollständigen Daten inkl. E-Mail-Adresse des Antragsstellenden anzugeben, damit eine schnelle Bearbeitung erfolgen kann. Ohne Angabe der E-Mail-Adresse kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

## Zuschussrichtlinien des Trägerwerk des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord

Der Vorstand behält sich in allen Fällen eine Entscheidung über den Antrag vor. Für jeden Zuschuss im Sinne dieser Richtlinie gilt das Subsidiaritätsprinzip: Sie greifen, wenn alle anderen Zuschusstöpfe ausgereizt sind. Der Antrag muss unterschrieben bis spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung beim Vorstand oder der Geschäftsführung eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind Jugendverbände und Pfarreien im Gebiet des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord. Jugendverbände deren Mitgliedschaft ruht werden die Pfarreien bezuschusst.

Zeichnungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Verbandsleitungen der einzelnen Ortsgruppen der Jugendverbände des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord;
- Gruppenleiter der Verbände des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord;
- demokratisch gewählte Pfarrjugendleitungen in den Pfarreien und Seelsorgeeinheiten im BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord. Die Pfarrjugendleitungen müssen bei der Geschäftsstelle des BDKJ gemeldet und fortlaufend aktualisiert werden, um antragsberechtigt zu sein;
- Leitungen von Jugendorganisationen in BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord;

Das Trägerwerk des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord hat folgende Arten der Zuschüsse definiert:

1. Veranstaltungs-Zuschuss
2. Fahrtkosten-Zuschuss
3. Zuschuss bei Ausfall

### 1. Veranstaltungs-Zuschuss:

Bezuschusst werden Mehrtagesveranstaltungen von bis zu 4 Tagen. Als Tag im Sinne dieser Richtlinie zählt jeder Veranstaltungstag der mindestens 6 Stunden Programm umfasst. Weder An- noch Abreise sind als Bestandteile des Programms zu werden.

Vor- und Nachbereitungsfahrten für Freizeiten sind keine Freizeiten im Sinne dieser Richtlinien.

Zuschussanträge für Ausbildungsveranstaltungen für Jugendleiter können nur durch Verbandsleitungen gestellt werden.

Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuss von 2,00 € bei Jugendverbänden und von 1,00 € bei Pfarreien gewährt. Betreuer werden die Teilnehmer bezuschusst.

## **2. Fahrtkosten-Zuschuss:**

Ein Fahrtkosten-Zuschuss bis zu einer Gesamthöhe von 200,00 € bei Jugendverbänden beziehungsweise 100,00 € bei Pfarreien wird für folgende Veranstaltungen gewährt:

- Mehrtagesveranstaltungen von bis zu 4 Tagen (max. 3 Übernachtungen) und Eintagesveranstaltungen ab 6 Stunden deren Träger der Antragsteller ist oder an denen Mitglieder des Antragstellers teilnehmen, sofern die Teilnahme Zwecken in der Jugend(verbands)arbeit gilt;
- Ausbildungsveranstaltungen an denen Mitglieder des Antragstellers teilnehmen.

Der Fahrtkosten-Zuschuss setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- für Autofahrten wird Jugendverbänden die Hälfte des zum Zeitpunkt der Fahrt geltenden Satzes nach BayRKG Art. 6 (1) als Zuschuss gewährt (17,5 ct/km stand: Oktober 2020). Fahrreihen werden pro Kilometer 2,5 ct weniger bezuschusst. Als voll bezuschussbares Auto im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes Auto, das mindestens 4 Teilnehmer befördert. Autos die weniger Teilnehmer befördern, werden anteilig gemäß ihrer Insassenzahl bezuschusst. Außerdem gewährt der Zuschussgeber einen Fahrtkosten-Zuschuss für ein Material Auto pro Fahrzeit, unabhängig von der Anzahl der Mitfahrer. Mit dem Antrag ist das Formular für Autofahrten einzureichen.
- Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Jugendverbänden 60% der entstandenen Kosten als Zuschuss gewährt. Pfarreien werden 50% gewährt. Es werden nur Fahrten 2. Klasse bezuschusst. Mit dem Antrag sind Kopien der Tickets einzureichen.
- Für gefahrene Fahrradkilometer wird Jugendverbänden ein Zuschuss von 10 ct/km gewährt.
- für angemietete Busse wird Jugendverbänden ein Zuschuss von 15% des Mietpreises gewährt. Pfarreien werden 12% des Mietpreises gewährt. Mit dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung des Busunternehmens einzureichen.

## **3. Zuschuss bei Ausfall:**

War die Maßnahme:

- bereits vor Beginn der Covid-19-Pandemie geplant und muss bzw. musste aufgrund der, seit Ausbruch der Pandemie geltenden Einschränkungen abgesagt werden oder
- mit dem plausiblen Hygienekonzept geplant, konnte aber aufgrund kurzfristiger und unvorhersehbarer Veränderungen der Gefährdungslage nicht durchgeführt werden,

so kann für diese Maßnahme dennoch ein Zuschuss beantragt werden, sofern der Antragsteller glaubhaft versichert, die Absicht gehabt zu haben, die Maßnahme tatsächlich durchzuführen.

Maximaler Zuschussbetrag ist hierbei der zu erwartende Zuschuss für die ursprünglich geplante Teilnahme. Der Zuschuss darf darüber hinaus nicht das Defizit, welches durch die Stornierungsgebühren, etc. entstanden ist übersteigen.

Einzureichen sind:

- Formular „Veranstaltungs-Zuschuss“ (ausgefüllt als hätte die Maßnahme wie erwartet stattgefunden);
- Formular „Fahrtkosten-Zuschuss“ (ausgefüllt mit den ggf. entstandenen Stornokosten für Tickets, ö.Ä. Fahrten, die nicht stattgefunden haben und keine Stornokosten nach sich ziehen, können nicht bezuschusst werden);
- kurze Erklärung der Ausfallgründe;
- Aufstellung der entstandenen Stornokosten.

Dasselbe gilt für Maßnahmen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt wurden, für die zur An- bzw. Abreise bereits Kosten entstanden sind, zu denen normalerweise ein Fahrtkosten-Zuschuss gewährt würde.

# Strukturförderung des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord

Die Strukturförderung dient der ständigen Förderung und Ermöglichung von Jugend(verbands)arbeit in der Region Nürnberg-Nord. Antragsberechtigt sind Verbände in der Region Nürnberg-Nord. Verbände deren Mitgliedschaft zum 1.1. des Jahres ruht werden nicht gefördert.

Das Antragsformular „Strukturförderung“ muss von der zuständigen Leitung ausgefüllt, unterschrieben und beim Vorstand bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Der Antrag kann nur einmal pro Jahr gestellt werden. Der Vorstand behält sich in allen Fällen die Entscheidung über den Antrag vor.

Die Höhe der Förderung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Sockelbetrag:** dieser beträgt für:
  - o Verbände, bzw. deren Gliederung: 100,00 €
- **Mitgliederpauschale:** Verbänden wird ein Betrag von 0, 80€ pro aktivem Mitglied gewährt. Die Mitgliederzahl muss bei der Antragstellung angegeben werden. Stichtag ist der 1.1. des jeweiligen Jahres. Auf Verlangen ist dem Vorstand ein Nachweis zu erbringen.
- **Teilhabe-Pauschale:** Verbänden wird ein Betrag von 15€ pro aktivem Mitglied gewährt, das den jeweiligen Jahr Unterstützung im Sinne des § 19 Absatz 2, § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Absatz 3 AsylbLG (umgangssprachlich: Teilhabe Gutscheine) in Anspruch genommen hat. Der Nachweis ist vom Verband bis zum Ende des Kalenderjahres zu erbringen.
- **JULEICA-Pauschale:** verwenden wird ein Betrag von 5€ pro gültiger JULEICA gewährt die Anzahl der JULEICAs muss bei der Antragstellung angegeben werden. Stichtag ist der 1.1. des jeweiligen Jahres. Auf Verlangen des Vorstandes ist ein Nachweis zu erbringen.

Alle Anträge und die dazugehörigen Unterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Trägerwerk des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord  
Königsstraße 64  
90402 Nürnberg

Alternativ können Anträge auch an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden:

traegerwerk-bdkj-regionalvorstand-nord@bdkj-nuernberg.de

Diese Förderrichtlinien treten durch Vorstandsbeschluss ab dem 07.12.2020 in Kraft und lösen die bisherigen Förderrichtlinien mit dem Vorstandsbeschluss vom 06.10.2020 ab.

Nürnberg den 07.12.2020  
gez. der Trägerwerks-Vorstand